

**Beschlussvorlage
für die 47. Sitzung des Gemeinderates am 04.03.2024**

TOP 10: Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses GR181223/05 vom 08.12.2023

Beschluss Nr. BV 040324/09

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 04.03.2024 die Aufhebung des Beschlusses Nr. GR181223/05 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister		davon anwesend:		+ Bürgermeister		davon befangen:	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt.	<input type="checkbox"/> Ab-	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-	weichender	
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag	Beschluss	



Spindler
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der vom Gemeinderat Jahnsdorf/Erzgeb. beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wurde ein formeller Fehler im Erlassverfahren nach § 76 SächsGemO festgestellt.

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 3 SächsGemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Dabei ist die Frist der Auslegung in der Bekanntgabe konkret zu benennen. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtlichen Anzeigen Nr. 25/23 und wurde am 13.11.2023 auf der Homepage der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. veröffentlicht – die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 14.11.2023 bis 28.11.2023.

Die Rechtsaufsichtbehörde stellte nach Einreichung der Unterlagen nunmehr fest, dass zur Erfüllung der Bekanntgabe der Ablauf der Mindestauslegefrist in § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. Voraussetzung ist. Somit hätte die Auslegung frühestens am 17.11.2023 beginnen und unter Beachtung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung frühestens mit Ablauf des 30.11.2023 enden können.

Dies stellt einen nicht heilbaren Verfahrensfehler dar und die Auslegung des Planentwurfes ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu wiederholen. Diese Wiederholung erfolgte durch erneute Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes am 18.01.2024.

Gemäß § 114 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. Abschnitt A III. 1 a) VwVKomHWi ist eine unter Verletzung der Verfahrensregelungen beschlossene Haushaltssatzung neu zu erlassen. Daher wird der Beschluss Nr. GR181223/05 der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 aufgehoben, die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat erneut zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

ja

Produktkonto

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen